

ist die Voraussetzung für gerechte und überzeugende gerichtliche Entscheidungen und zugleich die wichtigste Bedingung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit. Die Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken sehen für straffällige Jugendliche Strafen oder erzieherische Zwangsmaßnahmen vor (Art. 63 StGB der RSFSR). Die erzieherischen Zwangsmaßnahmen spielen in der gerichtlichen Tätigkeit nur eine untergeordnete Rolle, da die Untersuchungsführer oder Staatsanwälte nach Art. 8 der StPO der RSFSR, in der Regel richtig differenziert, in vielen Fällen das Strafverfahren einstellen und die Sache der Kommission für Angelegenheiten Minderjähriger übergeben, wenn nach den Umständen der Tat, ihrer geringen Gefährlichkeit und nach der Persönlichkeit des Jugendlichen auf eine gerichtliche Bestrafung verzichtet werden kann. Daraus ergibt sich aber gleichzeitig die Verpflichtung der Gerichte, in den von ihnen behandelten Fällen für eine hohe Wirksamkeit der Strafen gegen jugendliche Täter zu sorgen, die Umerziehung dieser Jugendlichen zu kontrollieren und erneuter Straffälligkeit vorzubeugen.

Etwa 25 bis 30 % der verurteilten Jugendlichen werden bedingt verurteilt. /5/ Zur Erhöhung der Wirksamkeit der bedingten Verurteilung gehen die Gerichte zunehmend dazu über, die Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger zu verpflichten, für diese Jugendlichen gesellschaftliche Erzieher einzusetzen. /6/ Das enthebt die Gerichte nicht ihrer Verantwortung, regelmäßig zu kontrollieren, ob die Maßnahmen zur Besserung und Umerziehung des bedingt verurteilten Jugendlichen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden (Art. 44 StGB der RSFSR). Eine exakte Organisation solcher Kontrollen hat das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR ausdrücklich gefordert, weil eine uneinheitliche Praxis bestand, das Verhalten einzelner Jugendlicher überhaupt nicht überprüft oder die Kontrolle abgebrochen wurde, wenn der bedingt Verurteilte das 18. Lebensjahr erreicht hatte.

Grundsätzlich ist für die Kontrolle der Volksrichter verantwortlich, der die Jugendstrafsache mit entschieden hat. Einige Volksgerichte in Moskau sind dazu übergegangen, nach der Urteilsverkündung in zwangloser Form mit dem Jugendlichen und seinen Eltern über das Wesen der bedingten Verurteilung, die Bedeutung der Bewährungszeit und mögliche Folgen einer erneuten Straftat zu sprechen, da viele Jugendliche bei der Urteilsverkündung infolge ihrer altersmäßigen Besonderheiten nicht sofort den Sinn einer bedingten Verurteilung erfassen. /7/ Es hat sich als nützlich erwiesen, die Kontrolle einen Monat nach der Urteilsverkündung zu beginnen und nach jeweils weiteren drei Monaten zu wiederholen. Sie wird erst mit Ablauf der Bewährungszeit beendet. Gibt es Hinweise dafür, daß sich der Jugendliche nicht richtig verhält, wird er mit seinen Eltern und einem Vertreter des Betriebes oder der Schule vom Gericht zu einer Aussprache geladen. /8/ Die Volksgerichte stützen sich dabei mit Erfolg auf diejenigen Volksbeisitzer, die unmittelbar in die Umerziehung der Jugendlichen einbezogen sind. /9/ So hat der Rat der Volksbeisitzer des

isi Vgl. Gawerow/Moisejkeno, „Über die Effektivität der bedingten Verurteilung bei Jugendlichen“, Sowjetskaja justizija 1970, Heft 6, S. 10 ff.

/6/ Vgl. hierzu Reuter, „Zur Verhütung der Jugendkriminalität in der UdSSR“, NJ 1971 S. 583.

/7/ Vgl. Gawerow Moisejkeno, a. a. O.

/8/ Vgl. Gukowskaja/Tokarewa, „Das Gericht und die Verhütung der Jugendkriminalität“, Sowjetskaja justizija 1970, Heft 18, S. 13.

/9/ Dazu schreibt Speranki: „Eine wichtige Form der prophylaktischen Tätigkeit des Gerichts besteht in der Organisation der Kontrolle über das Verhalten der verurteilten Jugendlichen. Diese Arbeit führen die Gerichte mit den Volksbeisitzern durch, die periodisch den Wohnort, die Lehr- oder Arbeitsstelle des Verurteilten aufsuchen und Gespräche mit den Eltern, den Vertretern der gesellschaftlichen Organisatio-

städtischen Volksgerichts von Podolsk eine Sektion zur Arbeit mit jugendlichen Verurteilten gebildet. Die Mitglieder der Sektion, der an der Arbeit mit Jugendlichen interessierte Volksbeisitzer angehören, übernehmen jeweils die Kontrolle über bestimmte Jugendliche. Die Räte der Volksbeisitzer laden die Jugendlichen, ihre Eltern, den Lehrer oder Meister zur Aussprache vor, wenn sich dies erforderlich macht. Sie erfüllen damit Aufgaben der Volksrichter. Keiner der Jugendlichen, die 1969 vom Volksgericht Podolsk zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug verurteilt wurden, beging wieder eine Straftat. /10/

Mit dem Gesetz des Obersten Sowjets der UdSSR vom 11. Juli 1969 über die Grundlagen der Besserungsarbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken /11/ wurden bedeutende Maßnahmen für eine höhere Effektivität der Freiheitsstrafen eingeleitet. Dieses Gesetz hat die bisherigen Bestimmungen über die Strafverbüßung durch Personen, die zu Freiheitsentzug, Besserungsarbeit und anderen Strafen verurteilt wurden, wesentlich verändert und ergänzt. Das gilt insbesondere auch für Jugendliche, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. So wurde in Abhängigkeit von der Schwere der begangenen Straftaten und von Vorstrafen das Prinzip der Differenzierung des Jugendstrafvollzugs durch Verbüßung der Freiheitsstrafe in Erziehungs-Arbeits-Kolonien mit allgemeinem oder verschärftem Regime eingeführt.

Große Verantwortung tragen die Gerichte für die Verwirklichung der in diesem Zusammenhang erfolgten Neuregelung über die bedingte Strafaussetzung oder die Umwandlung des nichtverbüßten Teils der Strafe in eine mildere Strafe in Jugendstrafsachen. Während vorher die Strafaussetzung auf Bewährung, die vorzeitige Befreiung von der Strafe oder die Umwandlung in eine mildere Strafe nach Art. 55 StGB der RSFSR im wesentlichen ohne besondere Bedingungen ausgesprochen werden konnte, wenn ein Drittel der Strafe verbüßt war, ist nunmehr von den Gerichten stärker die Führung des Verurteilten und seine Einstellung zur Arbeit und Erziehung zu berücksichtigen. Dabei unterscheidet das Gesetz verschiedene Kategorien jugendlicher Täter, und zwar differenziert nach Art und Schwere der begangenen Straftaten sowie unter Beachtung etwaiger Vorstrafen und der dementsprechend unterschiedlichen Vollzugsdauer, und legt fest, ab wann z. B. eine Strafaussetzung auf Bewährung überhaupt möglich ist. /12/ Die differenzierte Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung, der vorzeitigen Befreiung von der Strafe oder der Umwandlung in eine mildere Strafe im Jugendstrafverfahren ermöglicht es den Gerichten, verstärkt darauf Einfluß zu nehmen, daß sich bei den jugendlichen Strafgefangenen eine richtige Einstellung zur Arbeit, zur Einhaltung der Gesetze und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens entwickelt und sie so erzogen werden, daß sie künftig keine Straftaten mehr begehen.

Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 3. Juli 1963 verpflichtet die Gerichte zur engen Zusammenarbeit mit den Kommissionen für An-

nen, der Schule, des Betriebes, aber auch mit den Jugendlichen selbst führen.“ (Speranki, „Bedingungen aufdecken und beseitigen, die die Begehung von Straftaten Jugendlicher ermöglichen“, Sowjetskaja justizija 1969, Heft 7, S. 20.)

/10/ Vgl. hierzu Wolkow, „Die Arbeit einer Sektion der Volksbeisitzer mit Jugendlichen, die zu Strafen ohne Freiheitsentzug verurteilt wurden“, Sowjetskaja justizija 1970, Heft 17, S. 22 ff. /11/ Mitteilungen des Obersten Sowjets der UdSSR 1969, Nr. 29, S. 247 (russ.).

/12/ Vgl. dazu im einzelnen Zagorodnikow, „Nach dem neuen Gesetz — Kommentar zur Besserungsarbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“, Sowjetskaja milizija 1969, Heft 9, S. 70 ff.